

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen vom 08.03.2021

153

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen (Weitergehende Maskenpflicht im Landkreis Fürstfeldbruck) vom 08.03.2021

154

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen vom 08.03.2021

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021, zuletzt geändert am 16.04.2021, Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Ziffer 3 der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen vom 08.03.2021, zuletzt geändert am 29.03.2021, wird die Angabe „19.04.2021“ durch die Angabe „10.05.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 20.04.2021 in Kraft.

Gründe:

Seit Erlass der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen vom 08.03.2021, hat sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Fürstenfeldbruck wieder verschlechtert und die Sieben-Tages-Inzidenz überschreitet weiterhin den Signalwert von 100 pro 100.000 Einwohner. Mit Stand 19.04.2021 beträgt die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tages-Inzidenz für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Fürstenfeldbruck 160,0. Aktuell beträgt die Sieben-Tages-Inzidenz nach Berechnung des örtlichen Gesundheitsamts 154,55 (Stand: 18.04.2021, 14:00 Uhr). Das Infektionsgeschehen ist weiterhin nicht lokal eingrenzbar, sondern es handelt sich um ein über den gesamten Landkreis verteiltes, unspezifisches Ausbruchsgeschehen. Ebenso schreitet die Ausbreitung der Virusmutationen in Bayern immer schneller voran. Die durch Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 getroffenen Maßnahmen sind deshalb weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen und sind bis 10.05.2021 zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

–
Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstentfeldbruck, 19.04.2021

Zimmermann
Regierungsrätin

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Fürstentfeldbruck zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen (Weitergehende Maskenpflicht im Landkreis Fürstentfeldbruck) vom 08.03.2021

Das Landratsamt Fürstentfeldbruck erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021, zuletzt geändert am 16.04.2021, Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Überschrift der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen (Weitergehende Maskenpflicht im Landkreis Fürstentfeldbruck) vom 08.03.2021, zuletzt geändert am 01.04.2021, wird die Angabe „Anlagen Lagepläne 1 bis 5“ durch die Angabe „Anlagen Lagepläne 1 bis 4“ ersetzt.
2. In Ziffer 1 der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen (Weitergehende Maskenpflicht im Landkreis Fürstentfeldbruck) vom 08.03.2021, zuletzt geändert am 01.04.2021, wird der Punkt

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- „Germering

- Untere Bahnhofstraße (zwischen Kreuzung Landsberger Straße und Kleiner Stachus, einschließlich Kreisel Untere Bahnhofstraße), Bahnhofplatz (zwischen Kreisel Untere Bahnhofstraße und Einmündung Hirschauer Straße), Kleiner Stachus, Otto-Wagner-Straße (zwischen Kleiner Stachus und Kreuzung Friedenstraße) – **Anlage 3“**

gestrichen.

3. In Ziffer 1 der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen (Weitergehende Maskenpflicht im Landkreis Fürstentfeldbruck) vom 08.03.2021, zuletzt geändert am 01.04.2021, wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ und die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
4. In Ziffer 4 der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen (Weitergehende Maskenpflicht im Landkreis Fürstentfeldbruck) vom 08.03.2021, zuletzt geändert am 01.04.2021, wird die Angabe „19.04.2021“ durch die Angabe „10.05.2021“ ersetzt.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 20.04.2021 in Kraft.

Gründe:

Seit Erlass der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grund anhaltend hoher Infektionszahlen (Weitergehende Maskenpflicht im Landkreis Fürstentfeldbruck) vom 08.03.2021, hat sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Fürstentfeldbruck wieder verschlechtert und die Sieben-Tages-Inzidenz überschreitet weiterhin den Signalwert von 100 pro 100.000 Einwohnern. Mit Stand 19.04.2021 beträgt die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tages-Inzidenz für Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Fürstentfeldbruck 160,0. Aktuell beträgt die Sieben-Tages-Inzidenz nach Berechnung des örtlichen Gesundheitsamts 154,55 (Stand: 18.04.2021, 14:00 Uhr). Das Infektionsgeschehen ist weiterhin nicht lokal eingrenzbar, sondern es handelt sich um ein über den gesamten Landkreis verteiltes, unspezifisches Ausbruchsgeschehen. Ebenso schreitet die Ausbreitung der Virusmutationen in Bayern immer schneller voran. Die durch Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 getroffenen Maßnahmen sind deshalb weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen und sind bis 10.05.2021 zu verlängern.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der kraft Gesetz festgelegten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.

Fürstenfeldbruck, 19.04.2021

Zimmermann
Regierungsrätin

Thomas Karmasin
Landrat